

SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 15 DER GEMEINDE ADMANNSHAGEN - BARGESHAGEN FÜR DAS GEBIET "BARGESHÄGER HUF" NÖRDLICH DER B 105 ZWISCHEN DEN GEBIETEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 14 UND NR. 3 IM ORTSTEIL BARGESHAGEN

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Bebauungsverordnung (BauVO) in der Fassung vom 22. Januar 1991, sowie die Investitionsverordnung (InvV) in der Fassung vom 22. Januar 1991.



MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

WA Allgemeine Wohngebiete gemäß § 4 BauVO	0,3
Festsetzung für Gebäude mit DN 25° - 48°	TH _{max} = 4,00m FH _{max} = 9,50m OK _{max} = 6,00m
Festsetzung für Gebäude mit DN ≤ 25°	TH _{max} = 6,00m FH _{max} = 9,50m OK _{max} = 6,00m

PLANZEICHNERKLÄRUNG I. FESTSETZUNGEN

- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 BauVO)**
 Allgemeine Wohngebiete (gem. Par. 4 BauVO)
- 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
 Grundhöhen (GRZ)
 Traufhöhe, als Mindestmaß über Bezugspunkt
 Traufhöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt
 Firsthöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt
 Oberkante der Gebäude, als Höchstmaß über Bezugspunkt
- 3. BAUWEISE**
 Offene Bauweise
 nur Einhäuser zulässig
 Bauweise
- 4. VERKEHRSFLÄCHEN**
 Straßenverkehrsflächen
 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 Verkehrsbenutzter Bereich
 Öffentliche Parkfläche
 Geh- und Radweg
- 5. HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSER LEITUNGEN**
 Vermutlicher Verlauf von Leitungen, unterschiedl.
- 6. GRÜNFLÄCHEN**
 Grünfläche
 öffentliche Grünfläche
 private Grünfläche
 Obstwiese und/oder Gartenland
 Schutzgrün
- 7. ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, UND STRÄUCHERN**
 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 Anpflanzort für Bäume
 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
- 8. REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND DEM DENKMALSCHUTZ**
 Bereiche für die das Vorhandensein von Bodendenkmälern ersichtlich anzunehmen ist, insbesondere ist:
- 9. SONSTIGE PLANZEICHEN**
 Mit Geh- und Radweg, Fahrbahnen zu belastende Flächen, z.B. GF-R zug, RRB (Rappensensitivitätsbereiche)
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugebieten innerhalb eines Baugebietes
 Müllbehälteranstellplatz

TEIL B - TEXT

- 1. PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
 Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen für das Gebiet "Bargeshäger Hufe" nördlich der B 105 zwischen den Gebieten des Bebauungsplanes Nr. 14 und Nr. 3 im Ortsteil Bargeshagen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 BauVO)
- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 BauVO)**
 Im Allgemeinen Wohngebiet sind die Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauVO sowie nach § 4 Abs. 3 BauVO nicht Bestandteil der Bauweise zulässig.
- 2. BAUWEISE (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 BauVO)**
 Für die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden Einzelhäuser festgesetzt.
 Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt.
- 4. GROSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 BauVO)**
 Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes sind Grundstücke in einer Mindestgröße von 650 m² vorzusehen. Ausnahmeweise sind in diesem Gebiete für einzelne Grundstücke Abweichungen, die bei 10 % festgesetzter Mindestgrundstücksfläche betragen dürfen, nach unten zulässig.
- 5. GARAGEN, ÜBERDACHE STELLPLÄTZE UND KEBERANLAGEN (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 BauVO)**
 Nebenstellen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Dabei gelten die §§ 14 Abs. 1 und 2 und § 15 BauVO. Keine Nebenstellen, die die Bedeutung einer Nebenstelle nach § 17 Investitionsverordnung aufweisen, sind innerhalb der Baugrenzen zulässig. Garagen und Nebenstellen müssen mindestens 3,70 m von der Straßeneinfahrt der nächstgelegenen Straße entfernt errichtet werden. Aufstellort und -ausrichtung sind nach unten zulässig.
- 6. ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNUNGSBLÖCKEN (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 BauVO)**
 Die Höchstzulässige Zahl der Wohnungen wird auf maximal 1 Wohnung je Wohngebäude begrenzt.
- 7. HÖHENLAGE (§ 4 Abs. 2 BauVO)**
 Die konstruktive Stockhöhe darf eine Höhe von 0,30 m über dem Bezugspunkt nicht überschreiten. Der Erdgeschossfußboden der Fläche darf jedoch nicht über dem Bezugspunkt liegen. Die Höhe der Stockhöhe beginnt auf dem vertikalen Abstand zwischen der Erdgeschosssohle (Richtauflage) und dem Bezugspunkt. Die Stockhöhe ist die Schichtdicke der Oberkante des Erdgeschosses (Richtauflage) und des darüberliegenden Anbauwerks. Höhenangaben sind in der Planzeichnung in Fußnoten angegeben. Als Traufhöhe wird die Höhe der äußeren Sohle der Außenwand des Gebäudes gemessen. Die Firsthöhe wird als die Höhe der obersten Dachkante gemessen, wenn der First ein Schrägdach hat, ist die Höhe der höchsten Dachkante gemeint. Die Höhe der obersten Dachkante ist die Höhe der höchsten Dachkante, die sich im Erdgeschoss befindet.
- 8. SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-AMBIENTENSCHEUTZSES UNTER BEZUG AUF § 4 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 6 BauVO**
 Sachverständige sind nach § 17 InvV in einem Abstand von größer 20 m in der Nähe des Flurstücks (öffentl. Nutzflächen) zu errichten. Diese sind nach § 17 InvV zu errichten. Die Maßnahmen der Sachverständigen müssen mindestens 10 m von der Grundstücksgrenze entfernt sein.
- 1. FESTSTELLUNGEN ÜBER DIE AUSSEHE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN**
 § 9 Abs. 4 BauVO in Verbindung mit § 94 Abs. 1 InvV
- 1. DÄCHER**
 Unzulässig sind gestrichelte Dächer.
- 2. AUSSEHWÄNDE**
 Zur Gestaltung der Außenwände sind folgende Elemente einschließen (Pflaster oder ähnliches):
 - Vertikale Bauteile aus homogenem Ziegel bei Verbundmauerwerk.
 - Außenwände aus Backstein (Bauweise) sind unzulässig.
- 3. ENFRINDUNGEN**
 Enfrindungen von Grundrissen zur Enfrindungsfläche hin sind zulässig, wenn sie mit einer maximalen Höhe von 1,20 m bezogen auf die Höhe der zugehörigen Enfrindungsfläche hergestellt werden.
- 4. ABFALLEHÄUTER**
 Innerhalb des Geltungsbereiches sind Abfallbehälter für den privaten Gebrauch unzulässig. Müllbehälter sind durch Abgrenzung, Materialwahl und Farbgebung in der Gestaltung von Gebäuden, Einfriedungen oder Befestigungen einzuhalten.
- 5. BEFESTIGUNG VON FLÄCHEN AUF PRIVATEN GRUNDSTÜCKEN**
 Die Befestigung von privaten Stellplätzen und deren Zufahrt sowie von Zufahrten zu Garagen ist mit wasserundurchlässigen Materialien (z.B. Asphalt, Beton, Kies, Geröll, Splitt, Splitt, Splitt, Splitt) zu realisieren. Ein wasserundurchlässiger Unterbau ist nicht zulässig.
- 6. FESTSETZUNG ZU BUSGELDERN**
 Vier vorwärts oder rückwärts gegen die gesetzlichen Festsetzungen II.1 bis II.3 verstoßt, handelt es sich nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauVO um einen Busgeldern.
- II. ANPFLANZUNGEN UND ERHALTUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN**
 § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Nr. 16 BauVO in Verbindung mit § 94 Abs. 1 Nr. 25 BauVO
- 1. ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauVO)**
 1.1 Für Anpflanzungen sind ausschließlich heimische standortgerechte Gehölze gemäß Planzeichne in folgenden Pflanzqualitäten zu verwenden:
 Blume 2. Ordnung: Höhe 17500 cm
 - Hochstamm, evtl. Stammring 10-12 cm
 - Obstbäume: Apfel (Malus), Birne (Pyrus), z.B. "Augustin", "Grüf Moll", "Kirsche (Prunus), z.B. "Mollersche", "Kasseler Frühe Harlekin".
 Blume 2. Ordnung: Höhe 17500 cm
 - Hochstamm, evtl. Stammring 10-12 cm
 - Obstbäume, alle Sorten: Apfel (Malus), z.B. "Grüf Moll", "Kasseler Frühe Harlekin", "Kirsche (Prunus), z.B. "Mollersche", "Kasseler Frühe Harlekin".
 Sträucher: Englischer Zwerghainbuche (C. angustifolia), Kirsche (Prunus), z.B. "Mollersche", "Kasseler Frühe Harlekin", "Kirsche (Prunus), z.B. "Mollersche", "Kasseler Frühe Harlekin".
- 1.2 Innerhalb des Geltungsbereiches der Planzeichnung sind die Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauVO) zu realisieren. Die Anpflanzungen sind durch die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauVO) zu realisieren.
- 2. BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauVO)**
 2.1 Die im Geltungsbereich festgesetzten Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Für eine Neupflanzung sind vorzugsweise Arten gemäß Planzeichnung II.1 zu verwenden. Die Veredelung von Gehölzen ist nach § 17 InvV zulässig. Innerhalb der festgesetzten Gehölz- und Fahrbahnen sind die Gehölze zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
- 2.2 Die im Geltungsbereich festgesetzten Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Für eine Neupflanzung sind vorzugsweise Arten gemäß Planzeichnung II.1 zu verwenden. Die Veredelung von Gehölzen ist nach § 17 InvV zulässig. Innerhalb der festgesetzten Gehölz- und Fahrbahnen sind die Gehölze zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
- 3. GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauVO)**
 3.1 Die privaten Grünflächen mit Zweckbestimmung "Grünfläche" sind als öffentliche Grünfläche zu realisieren. Die Grünflächen sind durch die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauVO) zu realisieren.
- 3.2 Die öffentlichen Grünflächen mit Zweckbestimmung "Grünfläche" sind als öffentliche Grünfläche zu realisieren. Die Grünflächen sind durch die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauVO) zu realisieren.
- 4. BUSGELDERSCHRIKT**
 Zu den Festsetzungen der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 15 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauVO für festgesetzte Flächen für Busgeldern sind die Festsetzungen der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 15 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauVO zu verwenden. Die Festsetzungen der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 15 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauVO sind zu verwenden.
- II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER**
- 1. UMGANG MIT VORHANDENEN BODENDECKUNGEN**
 Innerhalb des Geltungsbereiches sind nach Auskunft der Planzeichnung die Bodendeckungen zu erhalten. Diese sind zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Bodendeckungen sind durch die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauVO) zu realisieren. Die Bodendeckungen sind durch die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauVO) zu realisieren.
- 2. VERHALTEN BEI BODENDECKUNGSARBEITEN**
 Wenn während der Errichtung eines Gebäudes oder anderer Bauwerke Bodendeckungen zerstört werden, ist gemäß § 11 InvV zu ersetzen. Die Bodendeckungen sind durch die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauVO) zu realisieren. Die Bodendeckungen sind durch die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauVO) zu realisieren.
- 3. ANZEIGE DES BAURECHNERS RIB ERDARBEITEN**
 Der Rechner der Erdarbeiten ist der untere Denkmalschutzbehörde spätestens zwei Wochen vor dem Beginn schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte der Landesbehörde für Kultur und Denkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und entsprechende Maßnahmen ergreifen können. Die Erdarbeiten sind durch die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauVO) zu realisieren. Die Erdarbeiten sind durch die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauVO) zu realisieren.
- 4. VERHALTEN BEI UNNATÜRLICHEN VERFÄHRUNGEN BZW. GERÖDEN DES BODENS**
 Gemäß der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Admannshagen-Bargeshagen für das Gebiet "Bargeshäger Hufe" nördlich der B 105 zwischen den Gebieten des Bebauungsplanes Nr. 14 und Nr. 3 im Ortsteil Bargeshagen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 BauVO) sind die Flächen für die Errichtung von Gebäuden zu realisieren. Die Flächen sind durch die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauVO) zu realisieren. Die Flächen sind durch die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauVO) zu realisieren.
- 5. ANFORDERUNGEN AN DIE BAUWEISE**
 Die Anforderungen an die Bauweise sind durch die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauVO) zu realisieren. Die Anforderungen an die Bauweise sind durch die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauVO) zu realisieren.
- 6. ZENTRAL UND KOSTENZUTEILUNG FÜR DIE REALISIERUNG VON BEGRÜNDUNGS-, AUSGLEICHS- UND ERDARBEITEN**
 Die erforderlichen Ausgleiche- und Erdarbeiten sind durch den Ersteller der Planzeichnung zu realisieren. Die Erdarbeiten sind durch die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauVO) zu realisieren. Die Erdarbeiten sind durch die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauVO) zu realisieren.
- 7. ABFALL UND KREISLAUFWIRTSCHAFT**
 Alle Baumaßnahmen sind so vorzunehmen und durchzuführen, dass von den Baustellen aus auch von den freigelegten Flächen kein Abfall in die Umgebung gelangt. Die Abfälle sind durch die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauVO) zu realisieren. Die Abfälle sind durch die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauVO) zu realisieren.
- 8. ERDARBEITEN**
 Die Erdarbeiten sind durch die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauVO) zu realisieren. Die Erdarbeiten sind durch die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauVO) zu realisieren.
- 9. SICHERUNG GEGEN LOSCHLAGGEFÄHREN**
 Zur Sicherung der Luftschwebevermeidung sind die Zufahrt und eine zusätzliche Abtriebsfläche zum Abtrieb der Luftschwebevermeidung zu realisieren. Die Luftschwebevermeidung ist durch die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauVO) zu realisieren. Die Luftschwebevermeidung ist durch die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauVO) zu realisieren.
- 10. BAUZEITENREGELUNG FÜR DIE BAUWEISE**
 Durch die Gemeinde wird mit dem Ersteller der Planzeichnung ein Vertrag zur Realisierung der Erdarbeiten abgeschlossen. Die Erdarbeiten sind durch die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauVO) zu realisieren. Die Erdarbeiten sind durch die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauVO) zu realisieren.
- 11. ZAHL DER GRUNDSTÜCKE**
 Innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 15 sind in Umsetzung der Zielsetzungen der Gebäudeförderung und -erhaltung die Grundstücke zu realisieren. Die Grundstücke sind durch die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauVO) zu realisieren. Die Grundstücke sind durch die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauVO) zu realisieren.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Auftragsauftrag der Auftragsbestellung der Gemeindeverwaltung vom 22.09.2009. Die Erstellung der Bebauungspläne Nr. 14 und Nr. 3 im Ortsteil Bargeshagen ist durch die Auftragsbestellung der Gemeindeverwaltung vom 22.09.2009 erfolgt.
2. Die für die Realisierung und Landplanung zuständige Stelle ist beauftragt worden.
3. Die für die Realisierung und Landplanung zuständige Stelle ist beauftragt worden.
4. Die von der Planung betriebenen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 1 BauVO) sowie die Nachbargemeinden (gem. § 4 Abs. 2 BauVO) sind durch die Auftragsbestellung der Gemeindeverwaltung vom 22.09.2009 in Kenntnis gesetzt worden. Die Erstellung der Bebauungspläne Nr. 14 und Nr. 3 im Ortsteil Bargeshagen ist durch die Auftragsbestellung der Gemeindeverwaltung vom 22.09.2009 erfolgt.
5. Die Gemeindeverwaltung hat am 22.09.2009 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 15 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
6. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 15, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung mit Umweltbericht haben in der Zeit vom 22.09.2009 bis zum 12.10.2009, d.h. während der Dauer des Besondereinstimmungsrechts (§ 4 Abs. 2 BauVO) öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungfrist von jedem schriftlich oder mündlich vorgebracht werden können, durch die Auftragsbestellung der Gemeindeverwaltung vom 22.09.2009 erfolgt.
7. Die von der Planung betriebenen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 1 BauVO) sowie die Nachbargemeinden (gem. § 4 Abs. 2 BauVO) sind durch die Auftragsbestellung der Gemeindeverwaltung vom 22.09.2009 in Kenntnis gesetzt worden. Die Erstellung der Bebauungspläne Nr. 14 und Nr. 3 im Ortsteil Bargeshagen ist durch die Auftragsbestellung der Gemeindeverwaltung vom 22.09.2009 erfolgt.
8. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 15, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung mit Umweltbericht haben in der Zeit vom 22.09.2009 bis zum 12.10.2009, d.h. während der Dauer des Besondereinstimmungsrechts (§ 4 Abs. 2 BauVO) öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungfrist von jedem schriftlich oder mündlich vorgebracht werden können, durch die Auftragsbestellung der Gemeindeverwaltung vom 22.09.2009 erfolgt.
9. Die von der Planung betriebenen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 1 BauVO) sowie die Nachbargemeinden (gem. § 4 Abs. 2 BauVO) sind durch die Auftragsbestellung der Gemeindeverwaltung vom 22.09.2009 in Kenntnis gesetzt worden. Die Erstellung der Bebauungspläne Nr. 14 und Nr. 3 im Ortsteil Bargeshagen ist durch die Auftragsbestellung der Gemeindeverwaltung vom 22.09.2009 erfolgt.
10. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 15, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung mit Umweltbericht haben in der Zeit vom 22.09.2009 bis zum 12.10.2009, d.h. während der Dauer des Besondereinstimmungsrechts (§ 4 Abs. 2 BauVO) öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungfrist von jedem schriftlich oder mündlich vorgebracht werden können, durch die Auftragsbestellung der Gemeindeverwaltung vom 22.09.2009 erfolgt.
11. Die von der Planung betriebenen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 1 BauVO) sowie die Nachbargemeinden (gem. § 4 Abs. 2 BauVO) sind durch die Auftragsbestellung der Gemeindeverwaltung vom 22.09.2009 in Kenntnis gesetzt worden. Die Erstellung der Bebauungspläne Nr. 14 und Nr. 3 im Ortsteil Bargeshagen ist durch die Auftragsbestellung der Gemeindeverwaltung vom 22.09.2009 erfolgt.
12. Die von der Planung betriebenen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 1 BauVO) sowie die Nachbargemeinden (gem. § 4 Abs. 2 BauVO) sind durch die Auftragsbestellung der Gemeindeverwaltung vom 22.09.2009 in Kenntnis gesetzt worden. Die Erstellung der Bebauungspläne Nr. 14 und Nr. 3 im Ortsteil Bargeshagen ist durch die Auftragsbestellung der Gemeindeverwaltung vom 22.09.2009 erfolgt.

SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 15 DER GEMEINDE ADMANNSHAGEN-BARGESHAGEN FÜR DAS GEBIET "BARGESHÄGER HUF" NÖRDLICH DER B 105 ZWISCHEN DEN GEBIETEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 14 UND NR. 3 IM ORTSTEIL BARGESHAGEN

Planungsbüro Mahnel
 Rudi-Bachhof-Str. 11 | Tel. 03891/7701-0
 23063 Crevitzerhagen | Fax 03891/7701-20

Planungsdatum: 28. September 2009

SATZUNG